

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Spezielle Pflanzen- und Gartenbauwissenschaften, Master of Science
Hochschule:	Hochschule Geisenheim
Standort:	Geisenheim
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Es ist zu gewährleisten, dass die konsekutive Bachelor-/Masterkombination „Gartenbau“/ „Spezielle Pflanzenbau- und Gartenwissenschaften“ insgesamt genau 300 Leistungspunkte umfasst. (§ 8 Abs. 2 StakV)
2. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn wesentliche Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die ersetzt werden sollen. Die Abschlussarbeit darf nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV)
3. Es ist zu gewährleisten, dass Lehrveranstaltungen / Module regelmäßig, in einem angemessenen Turnus evaluiert werden. (§ 14 Satz 1 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates in Teilen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Leistungspunkte der konsekutiven Bachelor-/Masterkombination "Gartenbau" / "Spezielle Pflanzenbau- und Gartenwissenschaften"

In dem zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang „Spezielle Pflanzenbau- und Gartenwissenschaften“ werden in einer Regelstudienzeit von vier Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte vergeben. Zusammen mit dem dazu grundständigen siebensemestrigen Bachelorstudiengang „Gartenbau“ werden somit in einer Regelstudienzeit von elf Semestern insgesamt 330 Leistungspunkte erworben.

Die im Prüfbericht unter § 3 StakV („Studienstruktur und -dauer“) von der Agentur vertretende Auffassung, dies sei bezogen auf die Regelstudienzeit „im Einklang mit der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen“, teilt der Akkreditierungsrat nicht. Die Aussage unter § 8 StakV („Leistungspunktesystem“), „für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS Kreditpunkte benötigt“, ist bezogen auf die konsekutive Bachelor- / Masterkombination „Gartenbau“ / „Spezielle Pflanzenbau- und Gartenwissenschaften“ evident falsch.

Die „Gesamtregelstudienzeit“ bei konsekutiven Studiengängen beträgt gemäß § 3 Abs. 2 StakV im Vollzeitstudium fünf Jahre oder zehn Semester. Abweichungen sind „bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie [...] zu ermöglichen“. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich ausschließlich auf die Studienorganisation, d.h. die in einem Studiengang insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte können unter bestimmten Voraussetzungen auf eine im Vergleich zum Vollzeitstudium kürzere oder eine längere Regelstudienzeit verteilt werden. Dies ist hier nicht der Fall.

Was konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen angeht, gilt ansonsten § 8 Abs. 2 Satz 2 StakV, wonach für den „Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums [...] 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt“ werden. Laut Begründung zu diesem Paragraphen handelt es sich dabei um eine „Planungsvorgabe für Hochschulen“, zu der keine Ausnahmen vorgesehen sind. Das meint, dass keine konsekutiven Bachelor-/Master-Kombinationen an derselben Hochschule zulässig sind, die nicht auf 300 Leistungspunkte geplant sind. Gegen diese Vorgabe wird im vorliegenden Fall verstoßen.

Die Hochschule muss insofern sicherstellen, dass die konsekutive Bachelor-/Masterkombination „Gartenbau“/ „Spezielle Pflanzenbau- und Gartenwissenschaften“ insgesamt genau 300 Leistungspunkte umfasst. Ob dazu die Struktur des Bachelor- oder die des Masterstudiengangs angepasst wird, bleibt der Hochschule überlassen. Dies schließt im Übrigen nicht aus, dass im Rahmen von individuellen Studienverläufen zusätzliche Leistungen erbracht und damit in Summe mehr als 300 Leistungspunkte erworben werden können.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die in Artikel 3.10.1 der „allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge der Hochschule Geisenheim“ verankerten Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen insofern den gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StakV zu berücksichtigenden Vorgaben der Lissabon-Konvention, als eine Anerkennung lernzielorientiert und auf Basis einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede erfolgt. Dass die Abschlussarbeit von einer Anerkennung ausgeschlossen wird, ist allerdings weder in der Lissabon-Konvention noch in § 18 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz angelegt und insofern in dieser Pauschalität unzulässig.

Evaluationen

Folgt man der Dokumentation zu § 14 StakV, werden Lehrevaluationen nach Aussage der Studierenden nur „stichprobenartig“ und bei manchen „problematischen“ Modulen überhaupt nicht durchgeführt. Auch eine Rückkopplung der Ergebnisse finde nicht regelmäßig statt.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auffassung der Gutachter insofern an, als hier „Verbesserungspotenzial“ besteht. Der Akkreditierungsrat ist allerdings der Ansicht, dass für eine abschließende Bewertung dieses Sachverhalts die grundlegenden Prozesse und Abläufe des hochschulinternen Qualitätsmanagements berücksichtigt werden müssen. Dies war auf Basis der vorliegenden Unterlagen zunächst nicht möglich. Die Hochschule reicht auf Nachfrage die Evaluationssatzung mit Ausführungsbestimmungen und einen Leitfaden nach. Auch wenn alle drei Dokumente z.Zt. überarbeitet und dementsprechend nicht in Kraft gesetzt sind, sind die Unterlagen nach Aussage der Hochschule dazu geeignet, die grundlegenden Prozesse nachzuvollziehen.

Gemäß § 7 der Evaluationsordnung werden die zu evaluierenden Module / Lehrveranstaltungen in Absprache zwischen der Abteilung „Weiterentwicklung Studium und Lehre“ und dem „Evaluationsbeauftragten“ bestimmt; ein fester Turnus ist hier und in den anderen Dokumenten nicht festgelegt. Der Akkreditierungsrat würdigt, dass das Feedbackmanagementsystem in seiner Gesamtheit von den beteiligten Interessensträgern positiv beurteilt wurde. Es handelt sich allerdings bei der (Lehr-)Evaluation auch nach dem eigenen Selbstverständnis der Hochschule um ein zentrales, auf eine kontinuierliche Verbesserung der Lehre ausgerichtete Monitoring-Instrument, das im Gegensatz zu den anderen im Akkreditierungsbericht genannten Instrumenten prozedural institutionalisiert ist. Aufgrund der Vorgaben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 StakV ("kontinuierliches Monitoring") ist deshalb sicherzustellen, dass Lehrveranstaltungen / Modulen regelmäßig, in einem angemessenen Turnus, evaluiert werden.

Der Akkreditierungsrat bittet die Hochschule im Übrigen verstärkt darauf zu achten, dass der gemäß § 9 Abs. 3 der Evaluationsordnung vorgesehene „wirksame und transparente Rückmeldeprozess der Evaluationsergebnisse an die Prozessbeteiligten“ zukünftig systematischer umgesetzt wird.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Masterstudiengangs Spezielle Pflanzenbau- und Gartenwissenschaften deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2022 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren

Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.10.2021.